

Tischtennis-Regionsverband
Gifhorn-Wolfsburg e. V.



Satzung
des
Tischtennis-Regionsverbandes
Gifhorn-Wolfsburg e. V.

Stand 15.06.2019

Tischtennis-Regionsverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.



Inhaltsverzeichnis

Satzung des Tischtennis-Regionsverbandes Gifhorn-Wolfsburg e. V.	3
§1 Name, Begriff, Sitz.....	3
§2 Zweck und Aufgaben	3
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
§5 Gliederung des TTRV	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§8 Rechte der Mitglieder	5
§9 Pflichten der Mitglieder.....	5
§10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	5
§11 Organe und andere Einrichtungen des TTRV	5
§12 Der Regionsverbandstag.....	6
§13 Der Vorstand	7
§14 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kasse	8
§15 Auflösung des Tischtennis-Regionsverbandes.....	8
§16 Geltungsbereich.....	8
§17 Schlussbestimmungen	9

Tischtennis-Regionsverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.



Satzung des Tischtennis-Regionsverbandes Gifhorn-Wolfsburg e. V.

§1 Name, Begriff, Sitz

Der Tischtennis-Regionsverband Gifhorn-Wolfsburg – im folgenden TTRV genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Tischtennis-sport betreibenden Vereinen im Kreissportbund Gifhorn (KSB).

Der TTRV ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Gifhorn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTRV ist die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sports im Kreis Gifhorn und in Wolfsburg.

Der TTRV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der TTRV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Tischtennis-Sports in der Öffentlichkeit.
- Wahrung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dieses nicht in den Verantwortungsbereich einer anderen Sportorganisation fällt.
- Überwachung des Spielbetriebs seiner Vereine und Spieler im Einklang mit den Bestimmungen des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB), des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Braunschweig (TTBV BS).
- Durchführung von Individualmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben / Veranstaltungen.
- Förderung der Gründung neuer Tischtennis-Vereine/Abteilungen.
- Förderung des Spitzen- und des Breitensports.
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen.
- Wahrung der sportlichen Disziplin, soweit nicht schon eine Regelung in der Rechtsordnung des TTVN besteht.
- Ehrung verdienter Sportler/innen und Mitarbeiter/innen.

Tischtennis-Regionsverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.



§3 Gemeinnützigkeit

Der TTRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TTRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTRV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTRV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTRV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTRV ist dem Kreissportbund Gifhorn unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband Tischtennis angeschlossen. Der TTRV ist einer der Regionsverbände des TTVN und des TTBV Braunschweig.

§5 Gliederung des TTRV

Der TTRV umfasst grundsätzlich die in den politischen Grenzen des Kreises Gifhorn und Wolfsburg liegenden TT-Vereine, die Mitglieder des TTVN sind. Die Selbständigkeit der TT-Vereine wird dadurch nicht berührt.

Der TTRV haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Vereine.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennis-Sport betreiben, Mitglieder des Landessportbundes Niedersachsen sind und sich am Spielbetrieb beteiligen, erwerben die Mitgliedschaft im TTRV, wenn sie mit der Meldung zum Spielbetrieb gleichzeitig ihren Beitritt zum TTRV erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Verlust der Gemeinnützigkeit der Vereine.
- Durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Landessportbund bzw. aus dem TTVN.
- Durch Auflösung des Vereins / der Abteilung.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTRV bestehen.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder im TTRV sind berechtigt:

- nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Regionsverbandstage teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- die Wahrung ihrer Interessen durch den TTRV zu verlangen,
- die Beratung und Betreuung durch den TTRV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen,
- den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTRV zum Wohle aller zu verlangen.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTRV sind verpflichtet:

- die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des DTTB, TTVN, TTBV BS und des TTRV sowie die auf den Landes-, Bezirks- und Regionsverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- die Interessen des TTRV zu vertreten,
- die vom TTRV geforderten Auskünfte termingerecht zu erteilen und insbesondere Änderungen der Anschriften sofort zu melden,
- Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen.

§10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennis-Sports verdient gemacht haben, können vom Regionsverbandstag auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§11 Organe und andere Einrichtungen des TTRV

Organe des TTRV sind:

- Der Regionsverbandstag,
- der Vorstand als „Geschäftsführender Vorstand“ oder als „Gesamtvorstand“.

Andere Einrichtungen des TTRV sind ständige und nichtständige Ausschüsse, die den oben genannten Organen untergeordnet sind.

Beschlüsse der Organe sind in einer Niederschrift festzuhalten und durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.

§12 Der Regionsverbandstag

Oberstes Organ des TTRV ist der Regionsverbandstag (die Mitgliederversammlung).

Ordentliche Regionsverbandstage finden turnusmäßig alle 2 Jahre statt.

Ein außerordentlicher Regionsverbandstag ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand als Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der Mitgliedsvereine schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Der Regionsverbandstag wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Versand der Einladung per eMail ist zulässig. Die Tagesordnung des ordentlichen Regionsverbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit der Vereine und der stimmberechtigten Delegierten,
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Regionsverbandstages,
- Aussprache über die Jahresberichte des Gesamtvorstandes,
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen,
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
- Anträge,
- Anfragen, Anregungen und Mitteilungen.

Der Einladung sind die Jahresberichte des Gesamtvorstandes, die Jahresrechnungen einschl. des Kassenberichtes sowie der Bericht der Kassenprüfer beizufügen.

Anträge mit Begründung müssen spätestens 1 Woche vor dem Regionsverbandstag bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Vereine und der Vorstand. Anträge, die auf dem vor dem Regionsverbandstag stattfindenden TT-Verbandsjugendtag beschlossen wurden, fallen nicht unter diese Regelung.

Der Regionsverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Gewählt wird generell offen. Eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, wenn dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.

Tischtennis-Regionsverband

Gifhorn-Wolfsburg e. V.



Der Regionsverbandstag setzt sich zusammen aus:

1. Den Delegierten der Mitgliedsvereine. Jeder dem Regionsverband angeschlossene Verein hat eine Grundstimme. Pro angefangene 5 Mannschaften, einschließlich der Schüler- und Jugendmannschaften, die sich am Wettkampfbetrieb beteiligen, erhält der Verein eine zusätzliche Stimme, die von einer/m weiteren Delegierten wahrgenommen werden kann. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Inhaber von Mehrfachämtern haben nur eine Stimme. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
2. Dem Gesamtvorstand. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jede/r Ehrenvorsitzende bzw. jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§13 Der Vorstand

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ setzt sich zusammen aus:

- a) der/m Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand für Erwachsenensport,
- c) dem Vorstand für Jugendsport,
- d) dem Vorstand für Finanzen,
- e) dem Vorstand für Organisation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder b) – e) sind gleichberechtigte Vertreter/innen des Vorsitzenden.

2. Dem „Gesamtvorstand“ gehören an:

- a) die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstands“.
- b) der/die Referent/in für das Schiedsrichter- und Lehrwesen,
- c) der/die Referent/in für den Freizeit-, Breiten- und Schulsport,
- d) die Ehrenvorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den TTRV gerichtlich und außergerichtlich.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ führt die laufenden Geschäfte des TTRV. Auf dem Regionsverbandstag hat er die Jahresberichte zu geben und die Haushaltspläne vorzubereiten. Er ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist berechtigt, unbesetzte Vorstandsämter kommissarisch bis zum nächsten Regionsverbandstag zu besetzen.

Der „Gesamtvorstand“ ist bei Anwesenheit von fünf Personen beschlussfähig. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann er nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

Tischtennis-Regionsverband

Gifhorn-Wolfsburg e. V.



Der Gesamtvorstand wird vom Regionsverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit der Entlastung auf dem nächsten ordentlichen oder mit Abwahl auf einem außerordentlichen Regionsverbandstag. Die Amtszeit endet auch durch Rücktritt.

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Gesamtvorstandes entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den TTRV tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den TTRV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Büromaterialkosten.

§14 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kasse

Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

Der TTRV finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen aus den Abgaben der Mitgliedsvereine. Mitgliedsbeiträge von den Vereinen werden nicht erhoben. Sie haben aber Startgelder für ihre an den Punktspielen teilnehmenden Mannschaften zu entrichten. Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt dem Vorstand für Finanzen.

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Prüfung ist als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand und dem Regionsverbandstag bekannt zu geben.

Auf dem Regionsverbandstag sind 2 Kassenprüfer und 2 stellvertretende Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§15 Auflösung des Tischtennis-Regionsverbandes

Die Auflösung des TTRV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen außerordentlichen Regionsverbandstag beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTRV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Gifhorn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§16 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die dem TTRV angeschlossenen Vereine.

Tischtennis-Regionsverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.



§17 Schlussbestimmungen

Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist ermächtigt, geringfügige Änderungen dieser Satzung zu beschließen, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Änderungen sind auf dem nächsten Regionsverbandstag bekannt zu geben.

Die Satzung wurde am 15.06.2019 auf dem 23. ordentlichen Kreisverbandstag in Gifhorn beschlossen. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juni 2013 außer Kraft.

Gerhard Henneicke
Vorsitzender

Heinz Krause
Ehrenvorsitzender

Günter Donath
Ehrenvorsitzender

N.N.
Vorstand für Finanzen

Michael Timm
Vorstand für Organisation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Uwe Ziaja
Vorstand für Erwachsenensport

Thorsten Graumann
Vorstand für Jugendsport (komm.)

Gernot Tetzlaff
Referent für Freizeit-, Breiten- und Schulsport

Tischtennis-Regionsverband
Gifhorn-Wolfsburg e. V.



Werner Doege
Referent für Schiedsrichter- und Lehrwesen